

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Lutherstadt Wittenberg (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) und der §§ 1, 2, 5, 13-14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am [Datum einfügen] folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Lutherstadt Wittenberg führt nach § 47 Abs. 1 und 2 StrG LSA die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im Folgenden einheitlich öffentliche Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie den Winterdienst als öffentlich-rechtliche Aufgabe nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung und nach dieser Satzung durch und erhebt dafür Gebühren.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der Grundstücke die an den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen liegen oder durch diese erschlossen sind.

(2) Den Eigentümern werden die Wohnungseigentümer (§ 1 Wohnungseigentumsgesetz), Erbbauberechtigte (§ 1 Erbbaurechtsgesetz), Wohnungserbbauberechtigte (§ 30 Wohnungseigentumsgesetz) und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts (Artikel 233 § 4 EGBGB) gleichgestellt.

(3)¹Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig. ²Entsprechendes gilt für Wohnungs- und Teilerbbauberechtigte.

(4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über.

§ 3 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

(1)¹Für durch Feiertage oder höhere Gewalt ausgefallene Reinigungstage besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. ²Das Gleiche gilt, falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als 1 Monat eingestellt oder für weniger als 3 Monate insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderen örtlichen Gegebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

(2)Ein Anspruch auf Gebührenminderung besteht nicht bei Behinderung der Straßenreinigung durch parkende Fahrzeuge oder Behinderung durch Dritte.

(3)¹Ergibt sich der Anspruch auf Gebührenminderung aus durchgeführten Straßenbaumaßnahmen erfolgt die Erstattung von Amts wegen. ²Der maßgebliche Zeitraum für die Gebührenminderung ist der Kalendermonat. ³Angefangene Monate zählen als volle Monate, sofern die Einstellung oder die Einschränkung der Reinigungsleistung vor dem 15. des Monats begonnen bzw. nach dem 15. des Monats beendet wurde.

§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1)Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung.

(2)Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt.

(3)¹Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. ²Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats an.

§ 5 Gebührenmaßstab

(1)¹Die Straßenreinigungsgebühren sollen die umlagefähigen Kosten der Straßenreinigung decken. ²Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Lutherstadt Wittenberg. ³Die Lutherstadt Wittenberg trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten der 25 von Hundert der Gesamtkosten der Straßenreinigung beträgt. ⁴Der auf die Lutherstadt Wittenberg entfallende Teil der Straßenreinigungskosten umfasst:

1. die Kosten für die Reinigung der Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnlichen, dem Verkehr dienenden Anlagen;

2. die Kosten für die Straßenreinigung vor öffentlichen Parkplätzen;
3. der Kostenanteil für das Allgemeininteresse an der Straßenreinigung;
4. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 13 a KAG LSA in Verbindung mit § 227 Abs. 1 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung;
5. die Kosten des Winterdienstes auf Fahrbahnen, Radwegen und an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).

(2) Die Kostenermittlung erfolgt für einen Kalkulationszeitraum von 3 Jahren über Mittelwertbildung.

(3) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks, auf volle Meter gerundet und die Reinigungsklasse, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) gehört.

(4)¹Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten).
²Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straßengrenze verlaufen.

(5) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so werden deren Grundstücksseiten bei der Ermittlung der Gesamtfrentlängen entsprechend der erschließenden Straßen berücksichtigt.

§ 6 Gebührenhöhe

(1) Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Frontmeter für die

Fahrbahnreinigung (Reinigungsklasse 1)

Gebührensatz 1	1,73 EUR
----------------	----------

Fahrbahn- und Radwegreinigung (Reinigungsklasse 1)

Gebührensatz 2	2,16 EUR
----------------	----------

Radwegreinigung (Reinigungsklasse 1)

Gebührensatz 3	0,43 EUR
----------------	----------

Reinigung der gesamten öffentlichen Verkehrsfläche der Fußgängerzonen sowie die verkehrsberuhigten Bereiche um den Arsenalplatz (Juristenstraße, Klosterstraße und Scharrenstraße) einschließlich Bürgermeisterstraße (Reinigungsklasse 2)

Gebührensatz 4	17,31 EUR
----------------	-----------

Reinigung Seegrehaer Lindenstraße (Reinigungsklasse 3)

Gebührensatz 5	0,43 EUR
----------------	----------

§ 7 Hinterliegergrundstücke

(1) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegen, durch diese aber erschlossen werden.

(2) Ist das Hinterliegergrundstück durch eine Straße erschlossen, erfolgt die Ermittlung der Frontmeter nach den Regelungen des § 5 Absatz 4.

§ 8 Entstehung der Gebührenschuld

¹Die Straßenreinigungsgebühren werden in Jahresbeträgen mit Bescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Erhebungszeitraumes. ²Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

§ 9 Fälligkeit

(1) ¹Die Gebühr für die Straßenreinigung wird zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. fällig. ²Abweichend hiervon werden Kleinbeträge wie folgt fällig:

- a) am 15.08. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
- b) am 15.02. und 15.08. zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

³Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr abweichend von den zuvor genannten Regelungen am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. ⁴Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. ⁵Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Jahres beantragt werden.

(2) Bei Festsetzungen im laufenden Jahr wird die Gebühr für die bereits vergangenen Fälligkeiten einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingetrieben.

§ 10 Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Auskunfts- oder Anzeigepflicht nach § 10 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Billigkeitsmaßnahmen

¹Die Straßenreinigungsgebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. ²Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 13 Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 14 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Lutherstadt Wittenberg (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.04.2016 außer Kraft.